

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Walding vom 09.12.2010, geändert durch Beschluss vom 2.5.2013, 11.12.2014, 14.12.2017, 13.12.2018, 17.12.2019 und 20.03.2025 mit der auf Grund des § 6 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., eine Abfallordnung erlassen wird.

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden könne;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Stoffe aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist gegeben, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Walding mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Gebiete.
- (2) Der Abholbereich für die Sammlung von sperrigen Abfällen umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Walding mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Gebiete. Die Abholung erfolgt zweimal jährlich nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Walding mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Gebiete.
- (4) Für Biotonnenabfälle in den von der Abholung der Biotonne ausgenommenen Gebieten laut Anhang dieser Verordnung besteht eine Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum Walding. Grünabfälle sind zur Kompostieranlage der Fa. Grilnberger, Purwörth 1, 4111 Walding, zu bringen.

- (5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Walding, wenn nicht zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen. Im Sonderbereich sind Hausabfälle zu den im Anhang genannten Sammelstellen zu bringen.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich zur Sammlung bereitzustellen, ansonsten zum Altstoffsammelzentrum Walding zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Grünabfälle sind zur Kompostieranlage der Fa. Grilnberger, Purwörth 1, 4111 Walding, zu bringen. Die Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare, und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) zu verwenden:

- | | | | |
|---------------------------------|----------|----------------------------------|----------|
| ▪ Kunststoffsäcke 90 Liter | EN 13592 | ▪ Kunststoffcontainer 1100 Liter | EN 840-3 |
| ▪ Kunststofftonne 60 Liter | EN 840-1 | ▪ Biotonnen 25 Liter | EN 840-1 |
| ▪ Kunststofftonne 90 Liter | EN 840-1 | ▪ Biotonnen 60 Liter | EN 840-1 |
| ▪ Kunststofftonne 120 Liter | EN 840-1 | ▪ Biotonne 120 Liter | EN 840-1 |
| ▪ Kunststoffcontainer 770 Liter | EN 840-3 | ▪ Kompostierbare Säcke 10 Liter | |

- (2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.
- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
- sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Person leicht zugänglich sind und
 - durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

- (2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen pro Woche zur Verfügung steht.
- 1-Personen-Haushalt 5,0 Liter
 - 2-Personen-Haushalt 8,5 Liter
 - 3-Personen-Haushalt 11,3 Liter
 - 4-Personen-Haushalt 13,5 Liter
 - 5-Personen-Haushalt 15,0 Liter
- (3) Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke und kompostierbare Säcke gegen Entgelt beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle erfolgt wahlweise drei- oder sechswöchentlich.
- (2) Es erfolgt zweimal jährlich eine Abholung der sperrigen Abfälle nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in den Monaten April bis Oktober wöchentlich, in den Monaten November bis März zweiwöchentlich.
- (4) Biotonnenabfälle aus den im Anhang genannten Ausnahmegebieten - gesammelt in den kompostierbaren 10-Liter-Säcken – und Grünabfälle können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Walding abgegeben werden.
- (5) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt wahlweise zwei- oder vierwöchentlich.
- (6) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, sperrigen Abfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in der Gemeindezeitung rechtzeitig veröffentlicht.
- (7) Die Intervalle der einzelnen Entleerungen für Restmüll und Biomüll können nur quartalsweise geändert werden und müssen dem Marktgemeindeamt Walding rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Marktgemeinde Walding bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten, der Fa. Zellinger GmbH, Raiffeisenplatz 10, 4111 Walding, welche eine Biogasanlage mit dem Standort Herzogsdorf zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermeehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

1. Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam; gleichzeitig tritt die Abfallordnung vom 17.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Johann Plakolm MA

Anhang

zur Abfallordnung des Gemeinderates der Gemeinde Walding vom 09.12.2010 zur Definition des Sonderbereiches gem. § 6 Abs. 2 OÖ AWG 2009:

Sonderbereich	Gemeindegebiet	Sammlung durch	Sammelstelle
Rodltal 2 – 35	Marktgemeinde Walding	Marktgemeinde Walding	Sammelbox für Müllsäcke gegenüber der Liegenschaft Rodltal 3
Rodltal 36 – 63	Marktgemeinde Walding	Gemeinde St. Gotthard	Sammelbox für Müllsäcke beim Parkplatz Mairleiten-Steg
Am Fraunberg	Marktgemeinde Walding	Marktgemeinde Ottensheim	Abholung bei Abfallbesitzer
Obermursberg 33	Marktgemeinde Walding	Marktgemeinde Feldkirchen	Abholung bei Abfallbesitzer
Überlendnerstraße	Marktgemeinde Gramastetten	Marktgemeinde Walding	Abholung bei Abfallbesitzer

Anhang

Zur Abfallordnung des Gemeinderates der Gemeinde Walding vom 9.12.2010 zur Definition des Ausnahmebereiches gem. § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. AWG 2009 für die Biotonnenabfälle: